



Die Vorbehaltsaufgaben im Hinblick juristischer Fragestellungen

Dr. Bernhard Opolony

28.03.2022

Pflegegebeausbildungsreform

- Pflegeberufereformgesetz v. 17.7.2017, BGBl. I 2581
- Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV v. 2.10.2018, BGBl. I 1622
- Ziele:
 - Sicherung einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung
 - Alle Pflegesettings übergreifende pflegerische Qualifikation
 - Anpassung an sich wandelnde Versorgungsstrukturen
 - Nachhaltige Sicherung der Fachkräftebasis

Grundlagen

- Vorbehaltsaufgaben: Aufgaben, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur durch Angehörige bestimmter Berufe vorgenommen werden dürfen
- § 4 PfIBG
 - Absolut vorbehalten Tätigkeit (→ Abs. 3)
 - Pflegerische Aufgaben (→ Abs. 2)
 - Berufliche Ausübung (→ Abs. 1)
 - Bestehende Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 (→ Abs. 1)
- § 4 HebG; §§ 9, 10 MTAG (§§ 5, 6 MT-BerufeG)

Diskussionsstand

- Fachtag VdPB in Berlin
- Länderoffene Arbeitsgruppe im Auftrag der ASMK bestehend aus
 - ASMK, der GMK, Bund
 - Kammern/VdPB
 - Pflegewissenschaft, Pflegerecht
 - Leistungserbringer
 - Leistungsträger
- Bericht an ASMK übermittelt

Vorbehaltene Aufgaben

- § 4 Abs. 2 Nr. 1 PfIBG: Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs (→ § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a PfIBG)
- § 4 Abs. 2 Nr. 2 PfIBG: Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses (→ § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b PfIBG)
- § 4 Abs. 2 Nr. 3 PfIBG: Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege (→ § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d PfIBG)
- Nicht: Durchführung der pflegerischen Maßnahme (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c PfIBG).

Pflegeprozess und Vorbehaltsaufgabe

- Pflegeprozess als leitendes Instrument der Pflege und professionsspezifische Arbeitsmethode
- Vierphasiges oder sechshephasiges Pflegeprozessmodell?
- Planung der Pflege (→ § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a PfIBG)

Steuerung des Pflegeprozesses

- bezieht sich entsprechend dem generalistischen Pflegeverständnis des PfIBG auf
 - Mobilität und Beweglichkeit
 - Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
 - Selbstversorgung, Erhalt/Förderung von Alltagsfähigkeiten bzw. Sicherstellung von Rückzugsbedürfnissen
 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
 - Gesundheitsförderung und Prävention

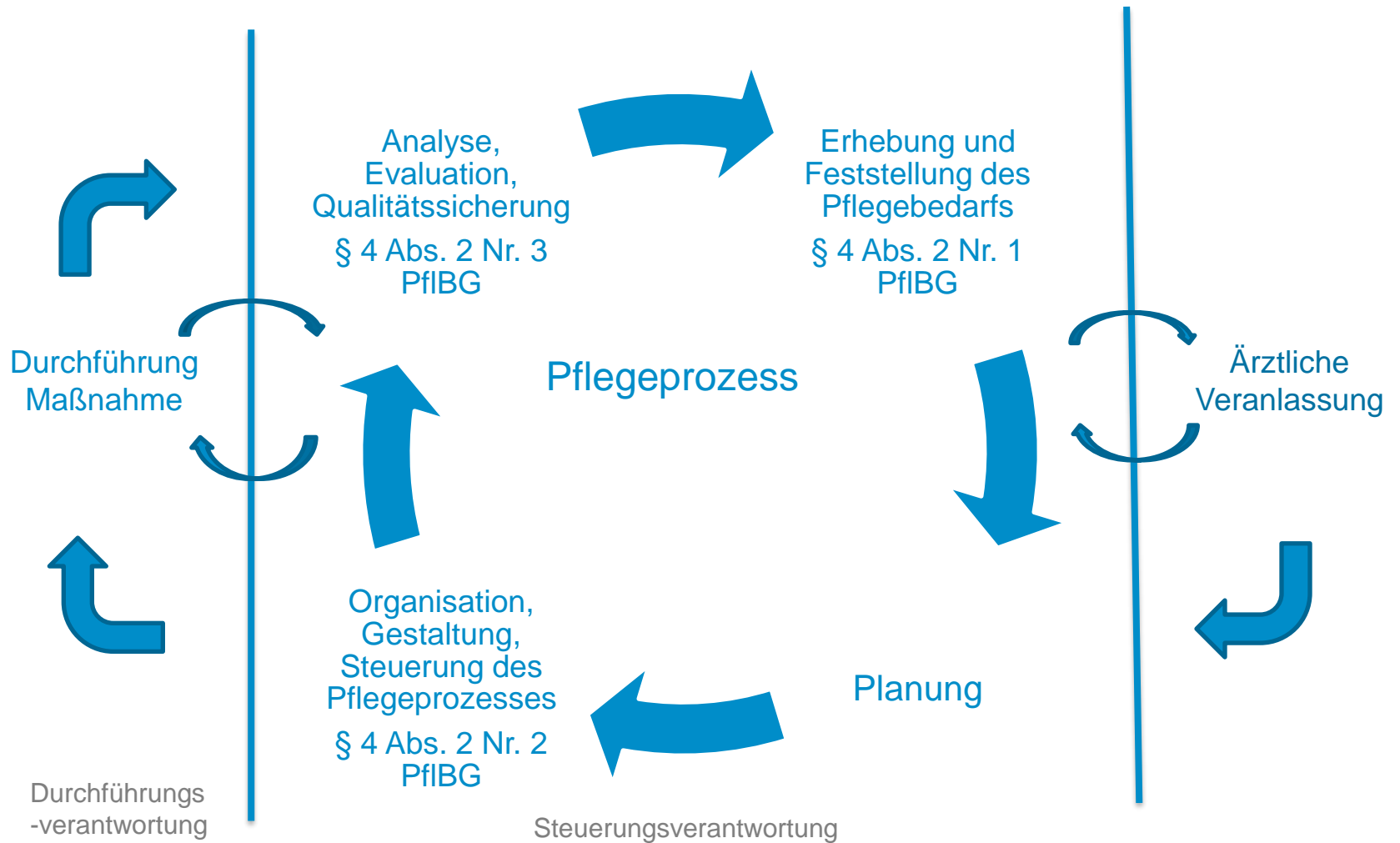
Planung und Evaluation

- Planung und Evaluation im Kontext des jeweiligen Versorgungsbereichs, des Willens der zu behandelnden Personen und der interprofessionellen Zusammenarbeit sind zwingende Bestandteile des Pflegeprozesses und damit Vorbehaltsaufgabe. (ASMK-AG)
- Planung und Integration ärztlich verordneter Maßnahmen ist Teil des Pflegeprozesses. (ASMK-AG)
- Pflegeprozesssteuerung ist immer Bestandteil der Pflege und eine bereichsübergreifende Aufgabe. Die Pflegefachpersonen sind für den Pflegeprozess im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit verantwortlich. (ASMK-AG)

Behandlungspflege im Pflegeprozess

- Terminologie: „medizinisch-pflegerische Interventionen“?
- Ärztlich veranlasste Aufgaben sind in der Planung und Evaluation zu berücksichtigen; zum Tragen kommt aber gleichzeitig die Pflegeanamnese.

Interprofessionalität



Vorbehaltene Tätigkeiten in der Versorgung

- Absolute Vorbehaltsaufgaben
 - Ausführungsverbot
 - Delegationsverbot
 - Duldungsverbot
- Ordnungswidrigkeit, § 57 Abs. 1 PfIBG
- Maßgeblich: Tätigkeit, nicht
Einrichtungsort/Leistungsart
- Direktionsrecht des Arbeitgebers
- Fachkraftquoten

Abgrenzungen

- Qualitätssicherung (§ 112 SGB V, § 112 SGB XI)
- Pflegeberatung (§ 7a SGB XI)
- Beratungsbesuche (§ 37 SGB XI)
- Case- und Care-Management
- Pflegebegutachtung (§§ 14, 18 SGB XI)
- Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase (§ 132g SGB V)

Bestandsschutz

- § 64 PfIBG: Fortgeltung der Berufsbezeichnung für abgeschlossene Ausbildungen nach dem AltPflIG/KrPflIG
- § 66 PfIBG: Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem AltPflIG/KrPflIG
- → keine Begrenzung der Ausführungsbefugnis auf bestimmte Altersgruppen
- Aber: Organisationsverantwortung bei Übertragung

Besondere Abschlüsse

- §§ 58, 60, 61 PfIBG: besondere Abschlüsse
- Besondere Abschlüsse sind keine Spezialisierung
- BMG/BMFSFJ: Vorbehaltsaufgaben gelten in gleicher Weise für alle Berufsabschlüsse nach dem PfIBG

Aber: Beim Einsatz sind die Unterschiede der erworbenen Kompetenzen zu berücksichtigen → Fort-/Weiterbildung

Haftungsrecht

- Organisationsverantwortung/Delegation
 - Vertikale Arbeitsteilung → arbeitsrechtliche Abbildung der Steuerungsverantwortung im Direktionsrecht
 - Horizontale Arbeitsteilung
- Normativer Schaden im Leistungserbringungsrecht?
- Leistungspflichten nach dem WBVG?

Leistungserbringung

- Verhältnis PflBG zum Leistungserbringungsrecht
- Verhältnis ärztlicher Anordnung zu Vorbehaltsaufgaben



Dr. Bernhard Opolony

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Haidenauplatz 1
81667 München

Telefon: +49 89 540233-0

Fax: +49 89 540233-90999

Gewerbemuseumsplatz 2

90403 Nürnberg

+49 911 21542-0

+49 911 21542-90999

www.stmgp.bayern.de

Wir sind bei Facebook und Instagram:
[@gesundheitspflege.bayern](https://www.facebook.com/gesundheitspflegebayern)